



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.06.2021

Unterstützung von Fraktionen bei Gesetzentwürfen durch die Landesregierung und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der 74. Plenarsitzung am 19. Mai 2021 wurde unter TOP 5 der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP – Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag – beraten (Drucksache 20/5734). Die Abg. Heitland (CDU) führte zu diesem Gesetzentwurf in ihrer Rede aus: „Ich danke Frau Engelhardt als Leiterin des Petitionsreferats, die sich immer Mühe gegeben hat und uns mit ihrem umfangreichen Fachwissen immer wieder bei Formulierungen unterstützt hat, und natürlich Herrn Staatsminister Peter Beuth und seinem Team im hessischen Innenministerium, das auf Bitte der Vorsitzenden auch noch über den Entwurf geschaut haben.“ Diese Äußerung bezog sich offensichtlich auf das Angebot, das der Innenminister in seiner Rede in der 68. Sitzung des Landtags am 17. März 2021 zu TOP 11 – Arbeit des Petitionsausschusses – den antragstellenden Fraktionen unterbreitet hatte: „Sie haben sich vorgenommen, wenn ich das richtig verstanden habe, die Rechtsgrundlagen durch ein eigenes Gesetz ein bisschen zu stabilisieren. Ich rufe Ihnen zu, dass wir Ihnen seitens der Hessischen Landesregierung die entsprechende Unterstützung zuteilwerden lassen, soweit Sie das wünschen“.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass der Innenminister und sein Team im hessischen Innenministerium gebeten wurden, über den Gesetzentwurf (Drucksache 20/5734) „zu schauen“ – d.h. diesen zu begutachten?

Ja. Die Prüfung erfolgte auf Bitte der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Manuela Strube, MdL.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Wer hat diese Bitte an den Innenminister herangetragen?

Mit E-Mail vom 25. März 2021 trug die Leiterin des Bereichs Petitionen aus der Kanzlei des Hessischen Landtags die Bitte an das Parlamentsreferat des HMdIS heran.

Frage 3. Falls erstens zutreffend: Ist der Innenminister mit seinem Team im hessischen Innenministerium der unter erstens genannten Bitte nachgekommen?

Ja.

Frage 4. Aus welchen Personen besteht bzw. bestand das von der zitierten Rednerin angesprochene Team im hessischen Innenministerium (keine Namen, nur Dienstbezeichnungen der betreffenden Personen)?

Im Ministerium des Innern und für Sport wurde der Gesetzentwurf zur Durchsicht an die Abteilungen I (Dienstrecht, Tarifrecht), II (Rechtsabteilung), LPP (Landespolizeipräsidium) und IV (Kommunale Angelegenheiten) gegeben, die sich mit dem Entwurf befasst haben.

Frage 5. Welcher zeitliche Aufwand war für die Begutachtung des Gesetzentwurfs (Drucksache 20/5734) durch die unter viertens genannten Personen erforderlich?

Frage 6. Welcher Betrag wäre für den unter fünftens aufgeführten Zeitaufwand und der Besoldungsgruppen der unter viertens genannten Personen anzusetzen?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Aufwand und die Zeit für Beiträge zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen werden nicht gesondert erfasst.

Frage 7. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Ausführung der Begutachtung des Gesetzentwurfs der vier antragstellenden Fraktionen durch den Innenminister und dessen Team im hessischen Innenministerium?

Die Prüfung ist Ausdruck des kooperativen Zusammenwirkens von Landtag und Landesregierung. Das Zusammenwirken unterfällt keinem Gesetzesvorbehalt und ist – jenseits der Gewaltenteilung – in der verfassungsmäßigen Ordnung angelegt.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

Peter Beuth